

RAHMENVERTRAG

PRODUKTION UND BEVORRATUNG VON

ZERTIFIZIERTEN [MNS / FFP2]-MASKEN

FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

[obsiegender Bieter]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Masken und Abnahmemengen	5
§ 3 Bezugsberechtigte, Abruf von Einzelaufträgen	6
§ 4 Produktionsstandort.....	6
§ 5 Bevorratung und Ausgabefristen	7
§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen	7
§ 7 Prüfungsrechte des AG	8
§ 8 Vertragsstrafen	9
§ 9 Gewährleistung und Haftung	10
§ 10 Vertragsdauer und Beendigung	10
§ 11 Corona-Klausel.....	11
§ 12 Schlussbestimmungen	11
ANLAGENSPIEGEL.....	14



PRÄAMBEL

Das Land Baden-Württemberg („Auftraggeber“) strebt eine größere strategische Unabhängigkeit bei der Maskenbeschaffung an.

Im Rahmen der Corona-Pandemie stellte sich heraus, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg – ebenso wie in anderen Bundesländern sowie europa- und weltweit – von Lieferungen und Lieferketten abhängig ist. Da rund 90 Prozent der Schutzausrüstung derzeit im außereuropäischen Ausland produziert wird, sind Deutschland und Baden-Württemberg von ausländischen Herstellern abhängig. In den ersten Wochen der Corona-Pandemie war die Maskenbeschaffung nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Weitaus überhöhte Preise auf den Weltmärkten, teils mangelhafte Ware und akute Lieferengpässe führten dazu, dass es zu Anfang der Corona-Krise zu Verzögerungen in der Versorgung des Gesundheitswesens mit Schutzmasken kam.

Um zukünftig Lieferengpässe bei der Versorgung mit Schutzmasken zu vermeiden, möchte das Land BW Schutzmasken bevorraten lassen, die im Bedarfsfalle innerhalb kurzer Fristen zur Verfügung stehen. Auf diesem Wege möchte das Land BW eine resiliente unabhängige Versorgung mit Schutzmasken in künftigen Krisenzeiten sicherstellen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien diesen Rahmenvertrag über die Bevorratung, Bereitstellung und Lieferung von [FFP2/MNS]-Masken. Zweck dieses Vertrages ist es, die Konditionen der von den Bezugsberechtigten abrufbaren Einzelverträge festzulegen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundlagen der Bevorratung, Bereitstellung und Lieferung von [[MNS: Los 1: 8,5 Mio./Los 2: 8,5 Mio./Los 3: 8,4 Mio. Nutzungen von Masken] [FFP2: Los 4: 0,9 Mio./Los 5: 0,9 Mio./Los 6: 0,8 Mio. Nutzungen von Masken]] [FFP2/MNS]-Masken („Masken“), jedoch mindestens [MNS: 0,5 Mio.] [FFP2: 0,1 Mio.] Masken, sowie die Konditionen der durch Einzelabruf zustande kommenden Einzelverträge.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Parteien werden durch die Regelungen dieses Vertrages sowie dessen Anlagen und der weiteren Vertragsgrundlagen, die Bestandteile dieses Vertrages werden, bestimmt, wobei die Rangfolge der Reihenfolge entspricht:
 - a) dieser Rahmenvertrag,
 - b) die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**),
 - c) das Angebot des Auftragnehmers auf Grundlage der Leistungsbeschreibung und des dazugehörigen vollständig ausgefüllten und unveränderten Angebotsblattes (**Anlage 2**),
 - d) die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (**Anlage 3**),
 - e) die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - f) gesetzliche Bestimmungen.
- (3) Der Rahmenvertrag hat im Zweifel Vorrang vor allen weiteren zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen. Bei Widersprüchen gilt stets die höhere Qualität als vereinbart, darüber hinaus ist der Rahmenvertrag stets als Auslegungshilfe heranzuziehen.
- (4) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
- (5) Der Auftragnehmer hat vor Vertragsschluss die in Abs. 2 aufgeführten Vertragsgrundlagen sowie die Vergabeunterlagen sorgfältig überprüft und bestätigt, dass er in diesen keine Widersprüche, Fehler, Unvollständigkeiten etc. bezüglich des Leistungsinhaltes festgestellt hat. Sofern gleichwohl unter den Vertragsgrundlagen oder innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile bezüglich des Leistungsumfangs und der Art und Weise der Ausführung Widersprüche bestehen sollten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf schriftlich hinweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, spätestens vor der Ausführung der betroffenen Leistung, aufzu-



fordern, die Unstimmigkeiten zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen.

- (6) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich ein ausreichendes und vollumfassendes Bild über sämtliche kalkulationsrelevanten Tatsachen gemacht hat. Er bestätigt insbesondere, dass er sich über Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen kundig gemacht und die damit verbundenen Risiken sowie die sich daraus ergebenden Leistungen berücksichtigt hat.

§ 2

Masken und Abnahmemengen

- (1) Leistungsgegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Produktion und Bevorratung sowie Ausgabe von zertifizierten [FFP2/medizinischen Mund-Nasen-Schutz]-Masken („Masken“).
- (2) Art und Umfang der vom Auftragnehmer bereitzustellenden Masken ergibt sich aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie dem Angebot (**Anlage 2**), insbesondere in Bezug auf die vom Auftragnehmer zu gewährleistenden Anzahl von Nutzungen der Masken.
- (3) Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die Zertifizierung der Masken binnen [Los 1: 1 Woche / Los 2: 3 Wochen / Los 3: 5 Wochen / Los 4: 1 Woche / Los 5: 3 Wochen / Los 6: 5 Wochen] nach Abschluss dieses Vertrages nachweisen.
- (4) Dieser Vertrag gilt für die in §1 Abs. 1 genannten Mengen, d.h. für insgesamt [xxx Stück] Masken. Die Vereinbarungen und Verpflichtungen dieses Vertrages, insbesondere auch die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Bevorratung von Masken nach § 5, sind auf diese Mengen beschränkt.

Hinweis an die Bieter:

Die vorstehende Maskenanzahl wird entsprechend dem Angebot des obsiegenden Bieters angepasst.

- (5) Der Auftraggeber kann die in Abs. 4 vereinbarten Mengen während der Vertragsdauer einseitig durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Auftragnehmer um insgesamt maximal 25% der in § 1 Abs. 1 genannten Mengen, also jeweils um [xxx Stück] Masken, erhöhen.

Hinweis an die Bieter:



Die vorstehende Maskenanzahl wird entsprechend dem Angebot des obsiegenden Bieters angepasst.

- (6) Der Auftraggeber ruft bis zum Vertragsende die in § 1 Abs. 1 genannte Mengen sowie die Mengen etwaiger Nachbestellungen nach Abs. 5 ab.

§ 3

Bezugsberechtigte, Abruf von Einzelaufträgen

- (1) Bezugsberechtigte im Sinne dieses Vertrages sind
- a) das Land Baden-Württemberg
 - b) die Universitätskliniken des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die Bezugsberechtigten können auf Grundlage und zu den Vereinbarungen dieses Vertrages dem Auftragnehmer schriftlich oder auf elektronischem Wege (bspw. per E-Mail) Einzelaufträge zur Bereitstellung oder Lieferung von Masken erteilen („Einzelabruf“).
- (3) Durch einen Einzelabruf schließt der jeweilige Bezugsberechtigte mit dem Auftragnehmer einen Einzelvertrag zur Bereitstellung oder Lieferung der jeweils abgerufenen Menge von Masken auf Grundlage und zu den Bedingungen dieses Vertrages.
- (4) Art und Umfang der in den Einzelaufträgen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie dem Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 2**). Der Auftragnehmer hält zur Erbringung der Leistungen in den Einzelaufträgen die in diesem Vertrag, in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie in seinem Angebot (**Anlage 2**) enthaltenen Vorgaben ein.

§ 4

Produktionsstandort

- (1) Der Auftragnehmer wird die Masken in Deutschland produzieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Produktionsstandort binnen einer Woche nach Vertragschluss mitteilen.
- (2) Von der Produktion der Masken umfasst ist die Verarbeitung des sog. Meltblown-Vlieses (o.ä.) zu Masken im Sinne dieses Vertrages. Die Produktion des Meltblown-



Vlieses (o.ä.) sowie die Gewinnung der für die Masken erforderlichen Rohstoffe sind von dieser Vorgabe nicht erfasst.

§ 5

Bevorratung und Ausgabefristen

- (1) Der Auftragnehmer wird die Masken an Standorten im Umkreis von **[zu ergänzen]** Kilometern der Städte **[zu ergänzen]** 25 % der vertraglich vereinbarten Anzahl von Nutzungen von Masken bevorraten und nach Abruf an den jeweiligen Bezugsberechtigten ausgeben. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Orte der Bevorratung binnen einer Woche nach Vertragsschluss mitteilen.

Hinweis an die Bieter:

Der Auftraggeber wird die Orte zur Bevorratung mit Aufforderung zur Angebotsabgabe ergänzen.

- (2) Die bevorrateten Masken müssen für eine Dauer von mindestens 18 Monaten ab Ausgabe an den Bezugsberechtigten haltbar sein. Der Auftragnehmer wird kontinuierlich bevorratete Masken mit einer geringeren Haltbarkeit ersetzen.
- (3) Der Auftragnehmer befüllt den Vorrat entsprechend Abs. 1 und 2 erstmalig binnen **[Los 1: 2 Wochen / Los 2: 4 Wochen / Los 3: 6 Wochen / Los 4: 2 Wochen / Los 5: 4 Wochen / Los 6: 6 Wochen]** nach Abschluss dieses Vertrages. Im Anschluss hat der Auftragnehmer aufgrund von Einzelabrufen aus dem Lager entnommene Masken binnen 2 Wochen bis zur vertraglich vereinbarten Menge wiederauffüllen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt auf entsprechenden Einzelabruf eines Bezugsberechtigten binnen 24 Stunden am Ort der Bevorratung Masken in der abgerufenen Menge zur Abholung durch den jeweilig abrufenden Bezugsberechtigten oder einem von diesem beauftragten Dritten bereit oder liefert diese binnen 24 Stunden an eine von dem jeweiligen Bezugsberechtigten benannte zentrale Lieferadresse.

Hinweis an die Bieter:

Die Lieferung der Masken wird Gegenstand der Verhandlungen sein, insbesondere die zentralen Lieferadressen der Bezugsberechtigten.

§ 6

Vergütung und Zahlungsbedingungen



- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für jede durch Einzelauftrag abgerufener Maske einen Preis in Höhe von

€ _____ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Dieser Preis je Maske gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

Hinweis an die Bieter:

Der vorstehende Preis je Maske wird entsprechend dem Angebot des obsiegenden Bieters ergänzt.

- (2) Mit dem Preis nach Abs. 1 sind alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen anfallenden Kosten abgegolten. Der vereinbarte Preis beinhaltet insbesondere sämtliche Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers. Die Geltendmachung von über diesen Vertrag hinausgehenden Kosten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt die erbrachten Leistungen dem Auftraggeber nach Einzelabruf in Rechnung. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäß und prüffähig ausgestellten Rechnung fällig. Für die Prüffähigkeit der Rechnung sind insbesondere Quittungen über die Abholung der Masken beizufügen.
- (4) Der Auftragnehmer muss spätestens zum 10.12.2021 alle bis dahin abgerufenen Masken abrechnen.

§ 7

Prüfungsrechte des AG

- (1) Der Auftraggeber darf die vertragsgemäße Leistung des Auftragnehmers umfassend überprüfen. Prüfungen des Auftraggebers sind weder mit einem Anerkenntnis noch mit einem Präjudiz für die vertragsgemäße Leistung verbunden.
- (2) Der Auftraggeber oder ein vom ihm beauftragter Dritter wird überprüfen, ob die dem Auftragnehmer abgenommenen Masken die Vorgaben dieses Vertrages, der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie die Angaben aus Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 2**), insbesondere die angegebene Anzahl an Nutzungen je Maske, erfüllen.
- (3) Der Auftraggeber oder ein vom ihm beauftragter Dritter wird überprüfen, ob der Auftragnehmer die Vorgaben an den Produktionsstandort (vgl. § 4) sowie zur Bevorratung der Masken (vgl. § 5) einhält. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftrag-



geber oder dem von diesem beauftragten Dritten sämtliche hierzu erforderliche Informationen, Dokumente und Nachweise zukommen zu lassen sowie ihm Zutritt zu allen Produktionsstätten zu gewähren.

- (4) Die Kosten der jeweiligen Prüfung trägt der Auftraggeber, es sei denn, die Prüfung stellt einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die jeweils geprüften Leistungspflichten fest. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kosten der Prüfung auf Nachweis erstatten.

§ 8

Vertragsstrafen

- (1) Hält der Auftragnehmer die Vorgaben des § 4 nicht ein, zahlt er dem Auftraggeber für jeden begonnenen Monat, in dem er diese Vorgaben nicht einhält, eine Vertragsstrafe i.H.v. 50 % des Preises der nach § 5 Abs. 1 zu bevorratenden Masken, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu verschulden.
- (2) Hält der Auftragnehmer die Vorgaben des § 5 Abs. 1 nicht ein, zahlt er dem Auftraggeber für jede begonnene Woche, in dem er diese Vorgaben nicht einhält, eine Vertragsstrafe i.H.v. 10 % des Preises der nach § 5 Abs. 1 zu bevorratenden Masken, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu verschulden.
- (3) Hält der Auftragnehmer die in § 5 Abs. 3 genannten Vorgaben nicht ein, zahlt er dem Auftraggeber für jede begonnene Woche, in dem er diese Vorgaben nicht einhält, eine Vertragsstrafe i.H.v. 10 % des Preises der nach § 5 Abs. 1 zu bevorratenden Masken, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu verschulden.
- (4) Überschreitet der Auftragnehmer die in § 5 Abs. 4 genannten Fristen, zahlt er dem Auftraggeber für jede begonnene Stunde, die er die Bereitstellungs- oder Lieferfrist überschreitet, eine Vertragsstrafe i.H.v. € 150,00, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu verschulden.
- (5) Hält der Auftragnehmer die in § 5 Abs. 2 genannte Mindesthaltbarkeit der Masken nicht ein, so hat er für jeden festgestellten Verstoß eine Pönale i.H.v. € 100,00 zu bezahlen, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu verschulden.
- (6) Die Höhe der Vertragsstrafen nach Abs. 1 bis 5 ist auf insgesamt 40 % der Auftragssumme begrenzt. Die Auftragssumme ist der Gesamtpreis für die vertragsgegenständlichen Masken.



- (7) Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den jeweiligen Schadensersatzanspruch gegen den Auftragnehmer wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben von den vorstehenden Vertragsstrafen unberührt.

Hinweis an die Bieter:

Die Höhe der Vertragsstrafen sowie die Begrenzung der Gesamthöhe der Vertragsstrafen wird Gegenstand der Verhandlungen sein.

§ 9

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers sowie die Gewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 631 ff. BGB, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Auf die Anzeige, dass eine ausgegebene Maske die vertraglichen Vorgaben nicht erfüllt, liefert der Auftragnehmer binnen einer Frist von 24 Stunden an den jeweiligen Bezugsberechtigten eine neue Maske an eine von diesem zu benennende Adresse, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Einhalten der vertraglichen Anforderungen nach (bspw. verkürzte Haltbarkeit wegen falscher Reinigung der Maske).
- (8) Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, zahlt er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber als pauschalierten Schadensersatz, wenn und soweit kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
- (3) § 377 HGB findet keine Anwendung.

§ 10

Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Zuschlag und endet am 31.12.2021. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.



§ 11

Corona-Klausel

- (1) Die Vertragsparteien sind sich der aktuellen Corona-Krise (COVID-19-Virus) und der daraus gegenwärtig und zukünftig resultierenden Widrigkeiten bewusst und sind sich darüber einig, dass auf das Virus und die daraus resultierende Krise rückführbare Ereignisse gleich welcher Art, insbesondere auch behördliche Anordnungen und Betriebsschließungen, keine Auswirkungen auf die Leistungs-, Vergütungs- und Fristvereinbarungen dieses Vertrages haben.
- (2) Der Auftragnehmer trifft entsprechende Vorkehrung, um etwaige auf das Virus und die daraus resultierende Krise rückführbare Einschränkungen auf seine aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zu vermeiden.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder der ihm beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von den Parteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht rechtlich eine Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.



- (4) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt - Stuttgart.

- (5) Dieser Vertrag und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auch die auf Abruf der Bezugsberechtigten geschlossenen Einzelverträge, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.



Stuttgart, den..... ,den

Auftraggeber
vertreten durch

.....

Auftragnehmer
vertreten durch

.....



ANLAGENSPIEGEL

- Anlage 1** Leistungsbeschreibung
- Anlage 2** Angebot des Auftragnehmers
- Anlage 3** Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg